

AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

9. Jahrgang

Donnerstag, 19. November 2009

Nr. 24



Inhalt

Amtlicher Teil

- | | |
|--|----------|
| 1.1. Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters | Seite: 1 |
| 1.2. Bebauungsplan Nr. 61 „Bahnhofsumfeld Nord“ hier: Aufstellung des Bebauungsplanes | Seite: 5 |
| 1.3. Bebauungsplans Nr. 66 „Lise-Meitner-Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauG | Seite: 6 |
| 1.4. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Lise-Meitner-Straße) | Seite: 7 |
| 1.5. Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2008/2014) | Seite: 8 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|---|-----------|
| 2.1. Das Robert-Koch-Institut vor Ort: Bundesweite Gesundheitsstudie für Erwachsene (DEGS) auch in Fürstenwalde | Seite: 9 |
| 2.2. Einladung zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion mit der Botschafterin des Königreichs Schweden Ruth Jacoby zum Thema EU-Ratspräsidentschaft, Klimaschutz und Klimawandel | Seite: 10 |
| 2.3. Gewalt kommt nicht in die Tüte! Eine Aktion des Fürstenwalder Frauennetzwerks zum Antigewalttag am 25. November | Seite: 10 |

Amtlicher Teil

1.1. Wahlbekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree am 28.02.2010

Sonntag, den 28.02.2010

als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, den 14.03.2010

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 19.11.2009

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, Nr. 15, S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 330) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree am 28.02.2010 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie die Wahlzeit

Auf Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree

als **Tag der Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Oder-Spree den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Fürstenwalde/Spree festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG).

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG).

Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

21.01.2010, 12.00 Uhr

bei dem

**Wahlleiter der Stadt Fürstenwalde/Spree
Stadtverwaltung, Am Markt 4 - 6,
15517 Fürstenwalde/Spree**

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Partei-

en, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder seine/sein Stellvertreter/in, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von der/dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils die/der Vorsitzende oder seine/sein Stellvertreter/in, sowie den Vertretungsberechtigten der ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/einen Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).

Jede/Jeder Bewerber/in darf nur auf einen Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG)

Die/Der Bewerber/in auf einen Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

- C. **Voraussetzung für die Benennung als Bewerber/in**

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahl-

vorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen.
Die Zustimmung ist nach Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.
Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für die Einzelbewerber.

2. Zur Wählbarkeit

2.1. Wählbarkeit der Deutschen

2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tag der Hauptwahl, also am 28.02.2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2 Eine/Ein Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- c) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union die

- a) am Tag der Hauptwahl, also am 28.02.2010, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständi-

gen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2 Eine/Ein Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zu-

ammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3 Die/Der Bewerber/in in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein, im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 des BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterzeichnen. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, das die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 BbgKWahlG).

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von den Erfordernissen von Unterstützungsunterschriften

1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntgabe des Wahltages (§ 64 Abs. 2 BbgKWahlG) aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntgabe des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am Tag der Bekanntgabe des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nr. 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nr. 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 64 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle bis zum 39. Tage, 16.00 Uhr (20.01.2010) vor der Wahl geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

2.2.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson sofort bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
Bürgerbüro
Am Markt 4 - 6
15517 Fürstenwalde/Spree

ausgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist auf dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson schriftlich zu erklären, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 BbgKWahlG bestimmt wurde. Bei einem Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorhergeleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt und die Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen. Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder ein Notar sein. Diese Form der Unterschriftsleistung ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag muss bis zum 41. Tage, 16.00 Uhr

(18.01.2010) vor der Wahl schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftsliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Fürstenwalde/Spree wahlberechtigt sind. Für den Fall, dass die Unterstützungsunterschrift nicht in der Wahlbehörde geleistet wurde ist der Unterschriftsliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen.

E. Mängelbeseitigung


1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21.01.2010, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr nachgebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststellbar ist.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 25.01.2010 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

forderlichen Vordrucke wurden von mir beschafft und können bei mir abgefordert werden.


Malcher

Der Wahlleiter der Stadt Fürstenwalde/Spree

1.2. Bebauungsplan Nr. 61 „Bahnhofsumfeld Nord“ hier: Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bahnhofsumfeld Nord“ für den Bereich zwischen Ernst-Thälmann-, Trebuser und Ernst-Grube-Straße sowie für die südliche Blockhälfte zwischen Wriezener, Ehrenried-Jopp- und Ernst-Thälmann-Straße in Fürstenwalde Nord beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Anfragen von Investoren im Bahnhofsumfeld nördlich der Bahn und die Schwierigkeit, in diesem heterogenen Bereich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Geltungsbereich umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss: Flurstück 251 tw der Flur 83 und Flurstücke 4/

4, 4/6, 4/7, 4/8, 5, 6 tw, 399 tw, 400, 415 tw, 421, 422 der Flur 95, Gemarkung Fürstenwalde.

Im Bebauungsplan sollen die Ergebnisse des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bezüglich der Neuansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen Berücksichtigung finden.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Bahnhofsumfeld Nord“ wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 12.11.2009



Reim
Bürgermeister



1.3. Bebauungsplans Nr. 66 „Lise-Meitner-Straße“

hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15. Oktober 2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Lise-Meitner-Straße“ beschlossen.

Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet erstreckt sich von der Lise-Meitner-Straße im Norden bis zum Flurstück 183 der Flur 21 im Süden und von der Brücke der Lise-Meitner-Straße über die Scharmützelseebahn im Westen bis zur Anbindung dieser Straße an die B 168 im Osten. Das Plangebiet ist ca. 14 ha groß. Es umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Fürstenwalde: Flur 21, Flurstücke 36, 37, 38, 143, 145, 147, 180. Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Planungsziel

Anlass ist eine weitere beabsichtigte gewerbliche und industrielle Nutzung auf den ehemaligen GUS-Flächen südlich der Lise-Meitner-Straße.

Verfahrenshinweise

Da die beabsichtigte Festsetzung eines Gewerbe und Industriegebietes im Bebauungsplan nicht aus der FNP-Darstellung „Waldfläche“ entwickelt werden kann, soll diese Darstellung mit der 17. FNP-Änderung in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche geändert werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Lise-Meitner-Straße“ und die 17. FNP-Änderung sollen im Parallelverfahren erfolgen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Verfahrensschritt

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen zu unterrichten, wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Lise-Meitner-Straße“ mit Begründung

**vom 30. November 2009 bis
einschließlich 8. Januar 2010**

im Wartebereich der Fachgruppe Stadtplanung, 2. Obergeschoss im Rathauscenter, Am Markt 4 - 6 in 15517 Fürstenwalde während folgender Zeiten:

Montag	7.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr und

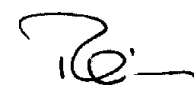
Freitag 9.00 - 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.
Im Auslegungszeitraum wird jedermann Gelegenheit gegeben, sich zur vorliegenden Planung zu äußern. Zusätzlich besteht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Lise-Meitner-Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 12. November 2009



Reim
Bürgermeister



1.4. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Lise-Meitner-Straße)

hier: **Einleitung der 17. FNP-Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2009 die Einleitung des Verfahrens zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt

Fürstenwalde/Spree gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Anlass ist eine weitere beabsichtigte gewerbliche und industrielle Nutzung auf den ehemaligen GUS-Flächen südlich der Lise-Meitner-Straße.

Zur Schaffung von Planungsrecht für diese Nutzungen wird der Bebauungsplan Nr. 66 „Lise-Meitner-Straße“ aufgestellt.

Da die beabsichtigte Festsetzung eines Gewerbe- und Industriegebietes im Bebauungsplan nicht aus der FNP-Darstellung „Waldfläche“ entwickelt werden kann, soll diese Darstellung mit der 17. FNP-Änderung in eine Darstellung als gewerbliche Baufläche geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 und die 17. FNP-Änderung sollen im Parallelverfahren erfolgen.

Der ca. 14,3 ha große Änderungsbereich befindet sich in Fürstenwalde Süd südlich der Lise-Meitner-Straße. Er ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Verfahrensschritt

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung und deren Auswirkungen zu unterrichten, wird der Entwurf der 17. FNP-Änderung mit Begründung

vom 30.11.2009 bis einschließlich 08.01.2010

im Wartebereich der Fachgruppe Stadtplanung, 2. Obergeschoss im Rathauscenter, Am Markt 4 - 6 in 15517 Fürstenwalde während folgender Zeiten:

Montag	7.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr und
Freitag	9.00 - 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Im Auslegungszeitraum wird jedermann Gelegenheit gegeben, sich zur vorliegenden Planung zu äußern.

Zusätzlich besteht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Einleitung des Verfahrens zur 17. FNP-Änderung und

die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/ Spree öffentlich bekannt gemacht.

Fürstenwalde, den 10. November 2009



Reim
Bürgermeister



1.5. Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Wahlzeit 2008/2014)

Sitzungsdatum Donnerstag, den 03.12.2009
Sitzungsbeginn 18:00 Uhr
Sitzungsort Bürgerhaus „Fürstenwalder Hof“

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift
5. Informationen des Vorsitzenden
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Behandlung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 7.1. Einwohnerfragestunde
- 7.2. Wirtschaftsplan 2010 der Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb
5/147
- 7.3. Fürstenwalder Sport - und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb
hier: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005
Jahresabschluss zum 31.12.2005
Jahresabschluss zum 31.12.2006
5/148
- 7.4. Wirtschaftsplan 2010 für den Stadforst Fürstenwalde - Kommunalen Eigenbetrieb
5/151
- 7.5. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Technischen Hochschule Wildau und der Stadt Fürstenwalde/Spree als Regionaler Wachstumskern
5/154
- 7.6. Bebauungsplan Nr. 63 „Klettergarten Dr.-Wilhelm-Külz-Straße“ hier: Verkleinerung des Geltungsbereiches, Auslagebeschluss
5/141
- 7.7. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Klettergarten) hier: Verkleinerung des Geltungsbereiches, Auslagebeschluss
5/142
- 7.8. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree (Tränkeweg) hier: Aufhebung des Einleitungsbeschlusses
5/143
- 7.9. Einfacher Bebauungsplan Nr. I „Einzelhandelsentwicklung Fürstenwalde Nord“ hier: Aufstellungsbeschluss
5/144
- 7.10. Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde)
5/145
- 7.11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 „Solarpark Friedrich-Ebert-Straße“ hier: Abwägung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5/146
8. Informationen der Verwaltung
9. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

10. Beendigung des öffentlichen Teils der Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

11. Feststellung der Tagesordnung
12. Bestätigung der Niederschrift
13. Behandlung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- 13.1. Vergabe Holzeinschlag, Holzurückung und Holztransport 2010 im Stadtwald Fürstenwalde
5/149
- 13.2. Vergabe forstlicher Wegebau im Rahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes
5/150
- 13.3. Verzichtserklärung zugunsten der ILB auf Grund einer Umfinanzierung der WHGe Kommunalfonds Ost Wohnungssanierung in Fürstenwalde GbR
5/156
- 13.4. Grundstücksangelegenheit
hier: Ankaufsoption für die GIP GmbH
5/152
- 13.5. Grundstücksangelegenheit
hier: Verkauf des ehemaligen Stadthauses II, Dr.-W.-Külz-Straße 43, Flur 106 Flurstücke 65 und 66
5/153
- 13.6. Benennung zur Ehrung mit dem Goldenen Rabe
14. Informationen der Verwaltung
15. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
16. Schließung der Sitzung

Fürstenwalde, den 18.11.2009



Jürgen Teichmann
Vorsitzender

Nichtamtlicher Teil

2.1. Das Robert-Koch-Institut vor Ort: Bundesweite Gesundheitsstudie für Erwachsene (DEGS) auch in Fürstenwalde

Das Robert-Koch-Institut untersucht in einer bundesweiten umfassenden Studie die gesundheitliche Situation

der erwachsenen Bevölkerung. Die letzte Studie dieser Art war der Bundes-Gesundheitssurvey von 1998. In der aktuellen Studie mit dem Titel „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland“ (DEGS) werden zwischen November 2008 und Ende 2011 insgesamt 7.500 Erwachsene in 180 Orten befragt und körperlich untersucht. Vom 8. bis zum 12. Dezember 2009 kommt das RKI-Team nach Fürstenwalde. Die Teilnehmer wurden über ein statistisches Zufallsverfahren ausgewählt und bekommen in Kürze eine Einladung ins Studienzentrum. Jeder Studienteilnehmer „vertritt“ etwa 750 Erwachsene aus Fürstenwalde.

Ziel der Studie sind neue Daten zum Gesundheitszustand, zu gesundheitlichen Risiken, zum Gesundheitsverhalten und zum persönlichen Lebensumfeld der in Deutschland lebenden Erwachsenen im Alter von 18 bis über 80 Jahren. Außerdem interessieren sich die RKI-Wissenschaftler dafür, in welchem Maße Angebote zur Vorsorge und Früherkennung sowie der medizinischen Versorgung angenommen werden. Ein wichtiger Schwerpunkt ist auch die Gesundheit der älteren Bevölkerung. Daher werden auch wieder ältere Menschen ausdrücklich eingeladen.

Im Untersuchungszentrum werden die Teilnehmer gebeten, einen Fragebogen zu gesundheitsrelevanten Themen auszufüllen und an einem Interview zur Medikamenteneinnahme teilzunehmen. Der Arzt fragt sie, ob und welche Krankheiten und gesundheitlichen Probleme sie bisher hatten oder gegenwärtig haben. Hinzu kommen verschiedene körperliche Untersuchungen: Das RKI-Team ermittelt die Körpergröße und wiegt den Studienteilnehmer, misst Blutdruck und Puls und erfasst die Schilddrüsengröße mit einer Sonographie. Bei Personen unter 65 Jahren wird das Programm durch einen Belastungstest mit einem Fahrradergometer ergänzt. Personen ab 65 Jahre absolvieren verschiedene kurze Tests zur körperlichen Kraft und Beweglichkeit, unter anderem einen Greifkrafttest. Zusätzlich werden alle Teilnehmer um eine freiwillige Blut- und Urinprobe gebeten. Die Laborwerte geben z. B. Auskunft über die Nährstoffversorgung und allergische Sensibilisierungen sowie über Risikofaktoren für Herz-/Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen (z. B. Diabetes).

Der Vorteil für die Teilnehmer ist, dass sie kostenlos einen Überblick über ihren Gesundheitszustand erhalten. Einige Befunde werden ihnen bereits am Ende des Untersuchungstermins mitgeteilt, andere folgen nach sorgfältiger Analyse etwa sechs Wochen später mit einer Erläuterung für Teilnehmer und Hausarzt.

Um Aussagen über die gesundheitliche Entwicklung im Lebensverlauf sowie ursächliche Zusammenhänge (von beispielsweise Gesundheitsverhalten und Gesundheitszustand) zu ermöglichen, werden die Teilnehmer des

Bundes-Gesundheitssurveys von 1998 erneut eingeladen. Zusätzlich wird die Stichprobe aufgestockt. Zu den 120 Studienorten von 1998 – zu denen Fürstenwalde damals schon gehört hat – kommen 60 neue hinzu. „Die Daten werden für die Entwicklung gezielter Vorsorge-maßnahmen und gesundheitspolitische Entscheidungen genutzt“, sagt Bärbel-Maria Kurth, Studienleiterin und im Robert-Koch-Institut Leiterin der Abteilung Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung.

Weitere Informationen: <http://www.rki.de/degs>

Ansprechpartnerin:
Robert-Koch-Institut
Dr. Anke-Christine Sass
Nordufer 20
13353 Berlin
Telefon: (030) 18754-3411

2.2. Einladung zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion mit der Botschafterin des Königreichs Schweden Ruth Jacoby zum Thema EU-Ratspräsidentschaft, Klimaschutz und Klimawandel

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im zweiten Halbjahr 2009 hat das Königreich Schweden die EU-Ratspräsidentschaft inne und rückt so in das Zentrum der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit. Unser Nachbar im Norden Europas, viel gelobt für seine Bildungs-, Arbeitsmarkt-, und Integrationspolitik, ist nicht nur ein beliebtes Urlaubsziel der Deutschen, sondern ein hoch industrialisiertes Land.

Am 1. Juli 2009 hat Schweden die Ratspräsidentschaft, den Vorsitz Schwedens im Rat der Europäischen Union (EU), übernommen. Das Ende Juni 2009 im schwedischen Parlament vorgestellte Arbeitsprogramm trägt den Titel „Die Herausforderungen annehmen“. Die wichtigsten Herausforderungen sieht Schweden in der Überwindung der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Verminderung von Arbeitslosigkeit und dem Kampf gegen den Klimawandel.

Im Oberstufenzentrum Palmnicken wird Frau Botschafterin Ruth Jacoby mit Herrn Staatssekretär Dr. Gerd Harms und Herrn Dr. Detlev Clemens von der EU-Kommissionsvertretung in Deutschland über Klimawandel und -schutz auf einem Podium diskutieren.

Das Thema Klimawandel und -schutz ist allgegenwärtig, sicher auch bei Ihnen. Dem Thema wird in Deutschland überdurchschnittlich viel Bedeutung beigemessen. Laut dem letzten Eurobarometer halten 65 % der Deutschen den Klimawandel für eine der zentralsten Herausforderungen der Weltpolitik. Im Dezember 2009 trifft die internationale Staatengemeinschaft in Kopenhagen zur

15. UN-Klimakonferenz zusammen. Es gilt, ein verbindliches Klimaschutzabkommen für die Zeit nach 2012 zu vereinbaren, denn nur durch eine drastische Reduzierung der weltweiten Treibhausgasemissionen wird die globale Erwärmung um 2°C begrenzt werden können. Intern hat die Europäische Union ihr ambitioniertes Klima- und Energiepaket bereits 2007 auf den Weg gebracht. Welche Rolle spielt die EU in den internationalen Verhandlungen? Und wo stehen diese?

Wir möchten Ihnen vor diesem Hintergrund die Möglichkeit geben, Ihre Gedanken über den Klimawandel und -schutz mit den o. g. Personen zu diskutieren. Ihre Meinung ist uns wichtig. Deswegen laden wir Sie herzlich dazu ein, an der Podiumsdiskussion am:

Donnerstag, dem 26.11.2009

**im OSZ Palmnicken
Trebuser Chaussee
15517 Fürstenwalde/Spree**

zum Thema Klimaschutz und Klimawandel

um 12.15 Uhr

teilzunehmen. Wir freuen uns auf Sie. Wir freuen uns auf Ihre telefonische (03361/3762-101) oder elektronische Anmeldung (sekretariat@osz-palmnicken.biz) oder Anmeldung per Fax (03361/3762-201).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Harms
Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund und für Europaangelegenheiten

Manfred Reim
Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree

2.3. Gewalt kommt nicht in die Tüte! Eine Aktion des Fürstenwalder Frauennetzwerks zum Antigewalttag am 25. November

In der Woche vom 23. bis zum 28. November werden in Fürstenwalde rund 27.000 Tüten mit der Aufschrift „Gewalt kommt nicht in die Tüte!“ über den Ladentisch gehen. Dies ist eine gemeinsame Aktion der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Fürstenwalde, Anne-Gret Trilling, und der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Eisenhüttenstadt und des Landkreises Oder-Spree. Denn auch in Eisenhüttenstadt kommt die Tüte zum Einsatz.

Im Vorfeld haben es die Mitglieder des Gleichstellungs-

beirats der beiden Städte sowie Mitglieder des Arbeitskreises „Häusliche Gewalt“ übernommen, insbesondere Bäcker für diese Aktion zu gewinnen. Sie stellen den Bäckern die Tüten kostenlos zur Verfügung und werben dafür, dass Brötchen und Brot in diesen Tüten über den Ladentisch gehen. In Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch wird den Frauen Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt angeboten. Dafür sind die Telefonnummern von zwei Vereinen vermerkt, die diese Arbeit in Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt leisten. Die Telefonnummern sind als Notruf rund um die Uhr erreichbar.

„Wir sind dankbar, wenn uns möglichst viele Bäcker unterstützen, diese wichtigen Informationen so unkompliziert in die Haushalte zu bringen“, erläutert Gleichstellungsbeauftragte und Initiatorin Anne-Gret Trilling das Anliegen.

Am Montag, dem 23. November, werde man zu einem Fototermin zu einem Bäcker einladen, der sich an dieser Aktion beteiligt. Bis dahin sollen Bäcker nicht nur in Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt, sondern auch in der Umgebung und im ländlichen Raum angesprochen und für die Aktion gewonnen werden. Dazu werden auch die Mitglieder beider Frauenvereine tätig.

Unterstützt wird die Aktion finanziell von der Bürgerstiftung Eisenhüttenstadt und der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Oder-Spree sowie mit Mitteln der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Fürstenwalde.

Am Antigewalttag selbst, **Mittwoch, dem 25. November**, wird traditionell am Turm des Alten Rathauses um **11.45 Uhr die Fahne gehisst**. Damit stellt sich die Stadt Fürstenwalde in die Reihe mit ca. 900 weiteren Städten der Bundesrepublik, die auf diese Weise des Antigewalttages gedenken.

Im vergangenen Jahr fanden in Fürstenwalde 21 Frauen mit 20 Kindern Aufnahme im Frauenhaus.

Mehr Informationen:

Frau Anne-Gret Trilling
Gleichstellungsbeauftragte
Zimmer: 129
Am Markt 4 - 6
15517 Fürstenwalde/Spree

Telefon: (03361) 557-118
Telefax: (03361) 557-411

Ende des Amtsblattes

Impressum**Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree****Herausgeber:**

Stadt Fürstenwalde/Spree

Bürgermeister

Am Markt 4 - 6

15517 Fürstenwalde/Spree

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Verwaltungsservice

Am Markt 4 - 6

15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.: 03361-557116

Fax : 03361-557412

e-mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de**Herstellung:** Eigendruck**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**Internet: www.fuerstenwalde-spree.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree
Bürgerbüro
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree
Kulturfabrik
Domplatz 7
15517 Fürstenwalde/Spree

Einzelbestellung oder Abonnement:

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o. g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o. g. Adresse erfolgen.